

Angab.	Verzeichniß		Größe (Tragfähigkeit)		Rheber.	Capitaine.
	der		Kubimeter	Brit. Reg.-Tonn		
Altonaer See-Schiffe.						
			Netto.	Netto.		
1	Alwine & Mora	Bejahn-Ever	112,2	39,40	Rörner, J. G.	Der Rheber
2	Balkfaher	Schooner	779,8	275,29	Wahlen, Balh.	Jansen, G.
3	Cladius	Bejahn-Ever	102,0	36,21	Bredwoldt, Johannes.	Der Rheber
4	Elisabeth	Leichter	540,8	190,21	Rothendächer, G. J. K. zu Berlin.	Gätjens, J.
5	Geinrich Wilhelm	Galens-Ever	98,8	34,78	Belling, D.	Der Rheber
6	Gertha	Bejahn-Ever	98,8	34,80	Schwenn, J. G. G.	Der Rheber
7	Jürgen	Barf	839,9	296,40	Reedmann Wm.	Reedmann, J.
8	Louise	Bejahn-Ever	87,5	30,89	Wichmann, J. G.	Der Rheber
9	Margaretha	Ever	75,2	26,59	Rörner, J. G.	Heinbold, B.
10	Niagara	Barf	1959,2	691,00	Peters, Jacob	Retels, G. J.
11	Olvia	Barf	1950,4	688,48	Lorenzen, G. W. & C.	Rissen, G. W. B.

Verchiedene Schiffgelegenheiten: Bei H. C. Bauer, Dithmarsches Haus*, Seeltermannstraße 31: Ueber Brunsbüttel nach Weddorf jeden Dienstag durch Schiffer Classen und Fuhrmann Jasper. — Nach St. Margarethen Schiffer v. Loh.

Bei Johann Cohrs, gr. Elbstr. 4 (Hpr. 124): Fährhaus für Hintenwärder, Altenwärder, Cranx u. Burgshude, Berthe der See- u. Elbflüßer. Bei J. P. Cohrs, Elbbrücke 1: Der Schiffer G. Köhn nach Ochsenwärder täglich mit Fluthzeit, Johann Pahl nach Hitzgenberg, Fr. Bendi nach Mollwärder, und J. Meyer nach Latenberg, drei Mal wöchentlich, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.

Bei Corbs & Stehmann, II. Elbstraße 25: nach Stade, Twielenfleth u. Burgshude pr. Dampfschiff täglich Gelegenheiten für Passagiere u. Sachen. Bei R. G. Söllnig Wm., Fährhaus, Holl. Reis: 6: Annahme nach Glückstadt, Jzchoe, Helgoland, Paketannahme nach allen Stationen der Westküste Schleswig-Holsteins.

Bei J. Harz Wm., II. Elbstr. 17: Altenlander, Brunsbütteler, Cuxhavener, Elmshorner, Glückstädter, Jzchoer, Neuhäuser, Ottenborjer und Witteraner Berthe.

Bei J. G. Jürgenfen, Engelbrecht Raßf., gr. Elbstr. 35: Schiffgelegenheit tägl. nach Altenwärder u. Mühlenwärder, Schiffer Wähnen; Abfahrtszeit unbestimmt.

G. C. F. Meyer's Gasthof, Auswanderungs-Comtoir, große Elbstraße 104: Dampfschiff-Gelegenheit nach Stade, tägl. in den Sommermonaten, Nachmittags 2 1/2 und 3 1/2 Uhr, Montag, Mittwoch und Freitag Morgens 7 Uhr. — Helgolander Schiffer legen regelmäßig an der Dampfschiffsbrücke an; Schiffer nach Büsum, Weddorf und Wöhrden liegen ebenfalls öft.

Auszug aus dem allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuch.
(Von den Handelsgesellschaften.)

Art. 28. Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen, aus welchen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens vollständig zu ersehen sind. Er ist verpflichtet, die empfangenen Handelsbriefe aufzubewahren und eine Abschrift (Copie oder Abdruck) der abgeleiteten Handelsbriefe zurückzubehalten und nach der Forderung in's Copirbuch einzutragen.

Art. 29. Jeder Kaufmann hat bei dem Beginne seines Gewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baaren Geldes und seine anderen Vermögensstücke genau zu verzeichnen, dabei den Werth der Vermögensstücke anzugeben und einen das Verhältnis des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß zu machen; er hat demnachst in jedem Jahre ein solches Inventar und eine solche Bilanz seines Vermögens anzufertigen.

Hat der Kaufmann ein Baarenlager, dessen Inventar nach der Beschaffenheit des Geschäftes nicht täglich in jedem Jahre geschehen kann, so genügt es, wenn das Inventar des Baarenlagers alle zwei Jahre aufgenommen wird.

Für Handelsgesellschaften kommen dieselben Bestimmungen in Bezug auf das Gesellschaftsvermögen zur Anwendung.

Art. 30. Das Inventar und die Bilanz sind von dem Kaufmann zu unterzeichnen.

Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so haben sie alle zu unterzeichnen.

Das Inventar und die Bilanz können in ein dazu bestimmtes Buch eingeschrieben oder jedesmal besonders aufgestellt werden. Im letzteren Falle sind dieselben zu sammeln und in zusammenhängender Reihenfolge geordnet aufzubewahren.

Art. 31. Bei der Aufnahme des Inventars und der Bilanz sind sämtliche Vermögensstücke und Forderungen nach dem Werthe anzusetzen, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme beizulegen ist.

Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werthe anzusetzen, unreinbringliche Forderungen aber abzuschreiben.

Art. 32. Bei der Führung der Handelsbücher und bei den übrigen erforderlichen Aufzeichnungen muß sich der Kaufmann einer lebendigen Sprache und der Schriftzeichen einer solchen bedienen.

Die Bücher müssen gebunden und jedes von ihnen muß Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen sein.

An Stellen, welche der Regel nach zu beschreiben sind, dürfen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht durch Durchstreichen oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es darf nichts radirt, noch dürfen solche Veränderungen vorgenommen werden, bei deren Beschaffenheit es ungewiß ist, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind.

Art. 33. Die Kaufleute sind verpflichtet, ihre Handlungsbücher während zehn Jahre von dem Tage der in dieselben gethenechten letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

Dasselbe gilt in Ansehung der empfangenen Handelsbriefe, sowie in Ansehung der Inventare und Bilanzen.

Bau-Polizei-Ordnung für die Stadt Altona vom 1. Februar 1874.
Auszug aus derselben:

§ 4. Zu jeder neuen Straßenanlage ist die Genehmigung der Bau-Commission und, falls die Anlage nicht dem festgestellten Straßenplane entspricht, die Genehmigung der städtischen Collegien erforderlich. Zu jedem Neubau, zu jeder äußeren Reparatur oder Veränderung einer baulichen Anlage, zu Einrichtungen zu gewerblichen Zwecken im Innern oder bei Veränderungen derselben, zur Einrichtung von bisher zu anderen Zwecken benutzten Räumen als Wohnräume, zur Anlage neuer Feuerstellen, zur Veränderung bestehender, zu jeder an der Straße zu errichtenden Einfriedigung, zur Anlage von Ueberfahrten über die Krottoirs, zur Anlage oder Erneuerung von Kloaken, Düngröhrchen und Gruben zur Aufnahme von Schmutzwasser oder thierischen und vegetabilischen Abfällen, ferner zur Veränderung an und in Zugängen in Wohnhäusern, sofern dieselben nicht die im § 22 vorgeschriebenen Maße haben, ist die vorgängige Genehmigung der Bau-Polizei-Commission zu erwirken. Ausgenommen hiervon ist nur das Abgeben und Anstreichen der Häuser, die Wiederherstellung scharf abgewordener Thüren und Fenster, sowie von Parterre- und Kellerfenstern, inwieweit dieselben nicht nach der Straße hinausragen, die Anlage von Dächern und Fenstern in den nicht der Straße oder dem Hofen zugewendeten Mauern, die Anlage von Dachfenstern, die Reparatur der Dächer und Schornsteine.

§ 11. Sogenannte Marquissen müssen an allen Seiten mit der Unterkannte mindestens 2 m vom Krottoir entfernt bleiben. Vorstehende Aushängeschilder dürfen nur nach Genehmigung der Bau-Polizei-Commission angebracht werden. Etwas vorhandene, welche die Passage oder die Beleuchtung behindern, sind zu entfernen. Jeder Hauseigentümer muß es dulden, daß die Straßennamen, die Hausnummer, die Marquissen der Wasserleitung u., sowie die zur Straßenbeleuchtung erforderlichen Laternen an seinem Eigenthum angebracht werden. Auf Privatgrundstücken stehende Bäume sind auf Verlangen der Bau-Polizei-Commission so zu beschneiden, daß ihre Zweige nicht über die Grundstückslinie auf die Straße hinüberragen.

§ 14. Zum Anstrich der Gebäude darf blendende Farbe nicht verwendet werden. Giebelwände, welche an Straßen oder größere Plätze grenzen, die voraussichtlich nicht bebaut werden, dürfen nicht getheert werden.

§ 23. Arbeiten auf öffentlichem Grunde, z. B. Aufbrechen des Straßensplatters, Aufgraben des Grundes behufs Abgrenzungen, Aufstellen von Bauplanen und Gerüsten, Hinlegen von Baumatcrialen, dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn vorher eine desfallsige Anzeige beim Stadt-Baumeister gemacht und von diesem schriftlich die Erlaubnis erteilt ist.

§ 25 ad 2. Vor dem völligen oder theilweisen Abbruch alter Gebäude ist der Bau-Polizei-Commission eine Anzeige zu machen, nach deren Anweisung ein Schutzdach, eine Umzäunung oder ein Gerüst anzubringen ist. Das abgetragene Material darf nicht nach Außen heruntergeworfen, sondern muß nach vorheriger Ansehung in geschlossenen Kinnen nach Innen heruntergebracht oder heruntergetragen werden.

§ 147. Mit Geldbuße bis zu 300 M. und im Unerwidrigensfalle mit verhältnismäßiger Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen wird bestraft: wer eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Locals eine besondere Genehmigung erforderlich ist (§§ 16 und 24), ohne diese Genehmigung erteilt, oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung erteilt worden, nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Locals, oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt.

§ 330. Wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst verfährt, daß hieraus für Andere Gefahr entsteht, wird mit Geldstrafe bis zu 500 M. oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

§ 367 ad 13, 14, 15. Mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft wird bestraft: 13) wer trotz der polizeilichen Aufforderung es unterläßt, Gebäude, welchen der Einsturz droht, auszubessern oder niederzureißen; 14) wer Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Böden, Schloten oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Eigerungsmaßregeln zu treffen; 15) wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung

Abends	Morgens
31.	91
9.	21
18.	81
25.	84
31.	81
7.	71
15.	74
23.	7
10.	61
7.	61
15.	61
23.	54
31.	51
10.	5
20.	41
30.	41
31.	41

11 1/2 Uhr Nachts.
tonaer Paket-
98, I. Annahme-
2, K. bei Zanger;
Schladterbuden 15

Fuhrmann C. F.
len in Hamburg;

Fuhrmann H. W.
II.; II. Freiheit 37;

agen durch den
Annahmestellen:

durch den Fuhr-
r. Gärtnerstr. 57, I.
i. 4.

Roßmaterial z.
ämttlichen Wagn-
l. — Bestellungen:
Wagnhofstr. 29, K.
107. Täglich Post-
Wagnhöfen und den
e 107; G o m b u r g:

nn D. Hartmann,
tathausmarkt 12,

ges, fährt drei Mal
täglich. 11.

Morgens 10 Uhr
11.

Nachmittags 66.
Paketannahme für
er und G. Witter.
erheit nach Wedd-
orf und bei Fahr-
r.

3, Königstraße 8.
reute Krohn und
hr Morgens; Ab-
sch und von Darm-
schmittags retour,
achmittags retour,
tag retour. Fuhr-
siedt. — Nach und
Nachmittags 3 Uhr.
Donnerstags und
e. Nach Hinneberg:
miedt: Fuhrmann
H.

Altona für Dienst-
den, sind, insofern
die zweiten Sonn-
s mit dem Ring-
ndigungen zwischen
annar und 31. Juli,
Dauer des Dienst-
s Monats.

Altona: der 1. Mai
Sonn- oder Festtag
ährliche Kündigung
n 30. April und
ge Kündigung für
ang statthinder ober
n. Juli, beide Tage
n. v. 2. Mai 1846.)

oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt.

§ 368 ad 3 u. 4. Mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft: 3) wer ohne polizeiliche Erlaubniß eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt; 4) wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandgefährlichem Zustande unterhalten, oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden.

Zege für die jährliche Kontrolle besetzender Dampfessel-Anlagen:

1. Jede Besichtigung besetzender Anlagen 15 M. 2. Jede Kesselprobe bei besetzenden Anlagen und äußere Revision 15 M. Bei stationärem Kessel alle 2 Jahre, bei Dampfmaschinen- und Locomotivesseln jährlich. Für Kessel außerhalb des Wohnorts des Baubeamten werden außerdem die reglementmäßigen Reisekosten berechnet. Alle 6 Jahre erfolgt eine innere Revision, deren Kosten für jeden einzelnen Kessel 30 M. betragen. Ist in Folge vorhandener Mängel oder Undichtigkeiten eine zweite, resp. dritte Kesselprobe nöthig, so gilt für jede Wiederholung obiger Ansat. Die staatliche Kontrolle der Dampfessel-Anlagen führt der Königl. Bau Rath H. Greve.

Schreibzirkel für die Schornsteinfeger. Seit dem 1. August 1885 ist die Stadt Altona in folgende 5 Schreibzirkel eingetheilt:

1. Schreibzirkel: 1., 2., 3. und 7. Stadtbezirk, Schornsteinfeger A. Soll, Rangstr. 72
2. „ 4., 5., 6., 16. und 17. Stadtbezirk, Schornsteinfeger G. M. Burmeister, Schumacherstr. 21
3. „ 11., 12. und 13. Stadtbezirk, Schornsteinfeger F. A. F. Grund, Brunnenstr. 63
4. „ 14., 18., 19. und 20. Stadtbezirk, Schornsteinfeger F. Streich, Allee 246
5. „ 8., 9., 10. und 15. Stadtbezirk, Schornsteinfeger J. F. W. Pries, Neueburg 3, II.

Beschwerden gegen die Bezirksmeister oder deren Gehilfen sind bei der Brandcommission anzubringen.

Zege für die Schornstein-Reinigung. (Auszug aus der Bekanntmachung des Magistrats vom 14. Juli 1885.) Für die Reinigung der Schornsteine haben die Schornsteinfeger folgende Gebühren zu beanspruchen: Für das Reinigen eines jeden russischen Schornsteins oder Zuges in einem einstöckigen Gebäude, oder wenn derselbe überhaupt nur durch ein Stodwerk geht. 25 J. geht der Zug durch zwei Stodwerke. 30 „ geht der Zug durch drei oder mehr Stodwerke. 40 „ Für das Reinigen eines besetzbaren Schornsteins, welcher nur durch ein Stodwerk sich erstreckt. 30 „ im Falle derselbe sich durch zwei Stodwerke erstreckt. 50 „ im Falle derselbe sich durch drei Stodwerke erstreckt. 60 „ und im Falle derselbe sich durch vier oder mehr Stodwerke erstreckt 80 „ Für die Reinigung der Züge, welche dazu bestimmt sind, den Rauch aus geschlossenen Herden in besetzbare Schornsteine zu führen, je 10 „

Für die Reinigung von Fabrik-Schornsteinen

- a) bei einer Höhe von 12 Metern 1. 20 „
- b) bei einer Höhe von 14 Metern 1. 20 „
- c) bei einer Höhe von über 14 Metern. 1. 50 „

Keller und Dachhöhlen werden nur in dem Falle als Stodwerke gerechnet, wenn sich dazwischen mit dem Schornsteine in Verbindung stehende Feuerstellen (Kochherde, Oefen u.) befinden, und wenn diese wirklich benutzt werden. — Für das Ausbrennen eines russischen Schornsteins oder Zuges ist jedesmal eine besondere Vergütung von 1 M. 20 J. an den Schornsteinfeger zu entrichten, jedoch wird diese Gebühr für den Fall, daß die Größe des Schornsteins die Zuziehung mehrerer Leute bei dem Geschäft des Ausbrennens erforderlich macht, wörtlich im Streitfalle die Brandcommission zu entscheiden hat, auf 2 M. 40 J. erhöht.

Die Gebühr hat der Hauseigentümer zu zahlen, soweit nicht in den Contracten mit den Mietern ein Anderes festgesetzt ist.

Verordnung, betreffend das Verkaufen und Feilhalten von Petroleum,

d. d. 24. Februar 1882 (Reichs-Gesetzblatt Seite 40). Das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum, unter einem Barometerstande von 760 Millimetern, schon bei einer Erwärmung auf weniger als 21 Grade des hunderttheiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entwickeln läßt, ist nur in solchen geringeren Mengen gestattet, welche an in die Augen fallender Stelle auf rothem Grunde in deutlichen Buchstaben die nicht verwischbare Inschrift: „Feuergefährlich“ tragen. — Wird derartige Petroleum gewerbsmäßig zur Abgabe in Mengen von weniger als 50 Kilogramm feilgehalten oder in solchen geringeren Mengen verkauft, so muß die Inschrift in gleicher Weise noch die Worte: „Nur mit besonderen Vorsichtsmaßregeln zu Brennzwecken verwendbar“ enthalten. — Die Untersuchung des Petroleum auf seine Entflammbarkeit im Sinne des § 1 hat mittelst des Abköchens Petroleumprobers unter Beachtung der von dem Reichsanstalt wegen Handhabung des Probers zu erlassenden näheren Vorschriften zu erfolgen. — Wird die Untersuchung unter einem anderen Barometerstande als 760 Millimeter vorgenommen, so ist derjenige Wärmeград maßgebend, welcher nach einer vom Reichsanstalt zu veröffentlichenden Umrechnungstabelle unter dem jeweiligen Barometerstande dem im § 1 bezeichneten Wärmegrade entspricht. — Diese Verordnung findet auf das Verkaufen und Feilhalten von Petroleum in den Apotheken zu Heilzwecken nicht Anwendung. — Als Petroleum im Sinne dieser Verordnung gelten das Rospetroleum und dessen Destillationsproducte.

Auszug aus der Gefinde-Ordnung. Bei dem Dienstantritt bezeichnet die Herrschaft mit ihrer Namensunterschrift das Datum des Dienstantritts und die contractliche Dienstzeit in dem Dienstbuche. Ebenso bezeichnet die Herrschaft bei dem Abgange des Gefindes in dem Dienstbuche das Datum des Abganges und von welcher Seite die Kündigung stattgefunden. Geht das Gefinde außer der Zeit ab, so ist auch die Ursache zu bemerken. In Ermangelung einer besondern Vereinbarung bleibt es der Herrschaft überlassen, ob sie am Schluß dieser Notiz ein Zeugniß über das Verhalten des Gefindes während der Dienstzeit hinzusetzen will. (Gefinde-Ordnung v. 25. Febr. 1840, siehe Jahrgang von 1886.)

Verspätete Adressen pro 1888.

Abben, G. F. M., Fettwaarenhändler (en gros), Celdes Allee 80a, P.
Bänder, Wilh., Fettwaarenhandlung, Breitest. 86
Bergschmidt, H. L. A., Rorderstr. 73, I.
Baus, F. Wm., privat, H. Gärtnerstr. 85, I.
Behrens, Carl, Band-, Besatz-, holl. u. Weißwaarenhandlung, Neueburg 1
Biedermann, Regier.-Baumeister, Schumacherstr. 65
Bing, Ad., Associe d. Firma L. Bing, Reichenstr. 24, I.
Burghardt, Schuldiener, gr. Freiheit 65
Cahn, Joseph, Rauchwaaren-, Producten- und Commissionsgeschäft, H. Cto. Hamburger Filiale d. Deutschen Bank, Breitest. 24
Deiß, G., Bäckerei, Weidenstr. 6
Dißhut, G. F., dessen Ehefr. Nachweihungscomtoir „Carola“, H. Gärtnerstr. 60, I.
Döje & Voss, Gewürzwaarenhdlg., Wilhelmstr. 83
Ehrhardt Wm., privat, gr. Gärtnerstr. 5, II.
Flohr, G. W., Wallen- u. Steppdeckenfabr., Rorderstr. 73, II
Förster, Ingenieur, Holstenstr. 160, I.
Freund, G. C., Ingenieur, Lieferungs-Gesellschaft von Maschinen, Werkzeugen, Apparaten und Materialien aller Art, Nagelstr. Allee 1
Giese, C. Dr., Senator, Göttestr. 17, zum 1. März: Allee 223
Gaan, C., Lehrer der 3. Knaben-Bürger Schule, Lohmühlenstr. 87, I.
Ganten, J. W., Tischlergeselle, Märtenstr. 10, I.
Geinien, J. G. F., Volksschulbesitzer bei der nächsten Steuercasse, Kurnstr. 9, I.
Göhl, P. H., Arbeiter, H. Brauerstr. 18, G. 1, P.

Gossmann, J., Cigarrenarbeiter, gr. Freiheit 55, G. 4
Homoldt, J. G. G., Schlachtereig., Rorderstr. 73, IV.
Jensen, H. A., Räumerei-Buchhalter, Rolandstr. 23, I.
Kentler, A., Revisionsaufseher, gr. Mühlenstr. 91, P.
Kleinhard, Rob., holl. Waaren- und Besatz-Artikel, Neueburg 17
Kruse, C., Ruz., Galanterie- u. Spielwaarenhdlg., Sandberg 17
— Wihl., Wohlers Allee 11, III.
Kuppich, Eiseb.-Machin.-Inspekt., Königl. 270, II.
Kahmund, F., Inspector der Bremer Lebensversicherungs-Bank, gr. Weststr. 69
Lüdersdorf, G., Jede Nachfl., Fettwaarenhandlung, Fintimstr. 50
Maeders, G. W., Wein- und Bierwirthschaft, Schauenburgerstr. 88
Möller, G. G., Fabrikant, Associe der Firma A. F. A. Meßler Nachfl. in Ottenen, Königl. 259, I.
Orth, F. J., Wäsche-, Stups- und Gravirfabric, sowie Herren-Modewar., Königl. 272
Peterßen, G. J., Colporteur, Werderstr. 6, P.
Piening, G., Colonial- u. Fettwaarenhdlg., Ungerstr. 31
Reck, Johs., Stierzeug-, Borzellan- u. Glaswaarenhandlung, sowie Futtergeschäft, Königl. 29
Rüver, G. F. G., Cigarrenarbeiter, Ungerstr. 70, I.
Rosenberg, C., Arbeiter, gr. Mühlenstr. 92, II.
Rothenburg, J., Tabak-Commissionsgeschäft, Neueburg 24
Schacht, A. G. F., Fettwaaren- und Delicatessenhandlung, gr. Bergstr. 208, P.
Schmidt, Johs., Gewürz- u. Fettwaarenhdlg., Adlerstr. 50

Schmidt, Peter, Gastwirthschaft u. Frühlings-Local, Victoriastr. 33
Schüler, Wcan, Schuh- u. Stiefelhdl., Gutfahrtstr. 58, I.
A. C. Albert Schulze, Weinhandl., Destillation und Liqueurfabrik, Import und Export von Wein und Spirituosen, H. Cto. Vereinsbank in Hamburg, Alt. Filiale, Fjpr. 73, Georgstr. 40, Hamburg: Sandthorquai 27, Blod M., Inh.: Anton Christoph Albert Schulze
Schwarz, G., Köchschneider, Göttestr. 184
Steffen, J. Fr., Vorsteher d. 2. Madagen-Freischute, Agentur der Leipziger Lebens- u. Versicherungs-Gesellschaft, gr. Freiheit 59
Steinhilf, Alex., Wäs.-, Woll- u. Strumpfwarenhandlung, gr. Bergstr. 43
Tietze, Regierungs-Rath, B. d. Friedensstraße 5, P.
Thomßen, J., Colporteur, Ungerstr. 40
Wagener, F. C. W., Handl. v. geräth. Fischen u. Fischconferen., Holstenstr. 67

Ottensen:

Germer, G. D., Ritter, Papenstr. 52
Gape, G. F. W., Schmiedegesell., Göttestr. 219
Heilmann, J. G. J., Wäscherhdlg., Holstenstr. 1, P.
J. Holtz, Schrift- u. Papierhdlg., Göttestr. 15, Inh.: Johs. Julius Conrad Holz u. Hamburg
Riedorf, W. D., Polizeigerant, Papenstr. 44
Semmler, F. D., Arbeiter, Holstenstr. 1, III.
Stillo, A., Former, Erdmannstr. 28, P.
Wedemeyer, G. G. C. C., Gastwirthschaft, Bahnenfelderstr. 45, P.